



E-1/21-24

SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache E-1/21

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen der

ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH

und der

**Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) und
Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (FAK)**

betreffend die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

I Einleitung

1. Mit Schreiben vom 25. März 2021, beim Gerichtshof am 6. April 2021 registriert, stellte das Fürstliche Obergericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen der ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH (im Folgenden: ISTM) und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung), der Liechtensteinischen Invalidenversicherung und der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (im Folgenden: liechtensteinische Träger).

2. Die Rechtssache vor dem vorliegenden Gericht betrifft einen Berufungsantrag von ISTM gegen eine Entscheidung der liechtensteinischen Träger vom 22. September 2020

hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts auf ISTM und seine im Jahre 2016 angemeldeten Mitarbeiter.

II Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

3. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004 L 166, S. 1), wie in ABl. 2004 L 200, S. 1 und ABl. 2007 L 204, S. 30 berichtigt (im Folgenden: Verordnung 883/2004), wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 33) unter Nummer 1 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft. Die nachstehenden Bestimmungen werden in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Ereignisse des Sachverhalts, der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, zitiert.

4. Artikel 11 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Allgemeine Regelung“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

...

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

...

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

(4) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge eines

Mitgliedstaats fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, als in diesem Mitgliedstaat ausgeübt. Eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält, unterliegt jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt. Das Unternehmen oder die Person, das bzw. die das Entgelt zahlt, gilt für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeber.

5. Artikel 13 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,

i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder

ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Unternehmen oder Arbeitgeber ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben, oder

iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder

iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben.

...

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

...

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

6. Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009 L 284, S. 1) (im Folgenden: Verordnung 987/2009) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 unter Nummer 2 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft. Die nachstehenden Bestimmungen werden in der zum Zeitpunkt des Auftretens des Sachverhalts, der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, gültigen Fassung zitiert.

7. Artikel 14 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung“ trägt, lautet auszugsweise:

(5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte „Sitz oder Wohnsitz“ auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

...

(5b) Für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 der Grundverordnung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Artikel 16 der Durchführungsverordnung gilt für alle Fälle gemäß diesem Artikel.

...

8. Artikel 16 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung“ trägt, lautet:

(1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.

(2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und von Artikel 14 der Durchführungsverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Diese erste Festlegung erfolgt vorläufig. Der Träger unterrichtet die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, über seine vorläufige Festlegung.

(3) Die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Absatz 2 erhält binnen zwei Monaten, nachdem die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden bereits auf der Grundlage von Absatz 4 endgültig festgelegt, oder mindestens einer der betreffenden Träger setzt den von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.

(4) Ist aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten erforderlich, so werden auf Ersuchen eines oder mehrerer der von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden selbst die geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 der Durchführungsverordnung einvernehmlich festgelegt.

Sind die betreffenden Träger oder zuständigen Behörden unterschiedlicher Auffassung, so bemühen diese sich nach den vorstehenden Bedingungen um Einigung; es gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung.

(5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar bestimmt werden, teilt dies unverzüglich der betreffenden Person mit.

(6) Unterlässt eine Person die Mitteilung nach Absatz 1, so erfolgt die Anwendung dieses Artikels auf Initiative des Trägers, der von der zuständigen Behörde des

Wohnmitgliedstaats bezeichnet wurde, sobald er – möglicherweise durch einen anderen betroffenen Träger – über die Situation der Person unterrichtet wurde.

Nationales Recht

9. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im Folgenden: AHVG) sieht vor, dass unter dem Namen „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts besteht. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 AHVG ist der Zweck der Anstalt die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

10. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (im Folgenden: IVG) sieht vor, dass unter dem Namen „Liechtensteinische Invalidenversicherung“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts besteht. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 IVG ist der Zweck der Anstalt die Durchführung der Invalidenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

11. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Familienzulagen (im Folgenden: FZG) sieht vor, dass unter dem Namen „Liechtensteinische Familienausgleichskasse“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts besteht. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 FZG ist der Zweck der Anstalt die Führung der Familienausgleichskasse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

III Sachverhalt und Verfahren

12. Bei ISTM handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Liechtenstein. ISTM geht den folgenden Tätigkeiten nach:

- a. Transportmanagement, See- und Binnenschifffahrtsmanagement, LKW- und Schiffflottenmanagement und in diesem Zusammenhang die Zurverfügungstellung der jeweiligen Mitarbeiter;
- b. Ausrüsten von Transportmitteln (Binnen- und Seeschifffahrt und LKW) sowie zugehörige Personalschulungsleistungen, Personalmanagement;
- c. Beteiligung an anderen Unternehmen.

13. ISTM agiert als Managementunternehmen für Binnenschifffahrtstransporte auf dem Rhein.

14. Die liechtensteinischen Träger sind jeweils durch Gesetz errichtete Anstalten des

öffentlichen Rechts, die in Liechtenstein gesetzliche Leistungen im Alter und an Hinterbliebene, Leistungen bei Invalidität und Familienleistungen erbringen.

15. In tatsächlicher Hinsicht ist dem Verfahren vor dem vorlegenden Gericht zugrunde zu legen, dass die Arbeitnehmer von ISTM, mit Wohnsitz in Deutschland, den Niederlanden und Tschechien, im Rahmen ihrer Tätigkeit für ISTM in Vollbeschäftigung und nur bei ISTM angestellt sind. Die Arbeitnehmer üben ihre Tätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehreren EWR-Staaten aus, insbesondere in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg oder Frankreich. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und/oder den Niederlanden üben auch eine Tätigkeit in ihrem jeweiligen Wohnsitzstaat aus. Diese Tätigkeit bildet allerdings keinen wesentlichen Teil ihrer Aktivitäten und liegt in keinem Fall über 25 %.

16. Die liechtensteinischen Träger sprachen mit Verfügung vom 17. Februar 2017 und über dagegen von ISTM erhobene „Vorstellung“ mit Entscheidung vom 22. September 2020 aus, dass für ISTM und seine im Jahr 2016 gemeldeten Arbeitnehmer das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht nicht zur Anwendung kommt. Die gegenständliche Entscheidung bezieht sich auf den Zeitraum vom 4. Februar 2016 (Gründung von ISTM) bis zum 17. Februar 2017.

17. Die liechtensteinischen Träger begründeten dies damit, dass ISTM die wesentlichen Entscheidungen und Handlungen des Geschäftsbetriebs nicht am satzungsmässigen Sitz in Liechtenstein erbringen würde.

18. Dagegen richtet sich die dies bestreitende Berufung von ISTM. Sie bringt vor, dass bereits ihr statutarischer (satzungsmässiger) Sitz in Liechtenstein ausreichen würde. Zudem, so ISTM, würden am statutarischen (satzungsmässigen) Sitz in Liechtenstein sehr wohl die wesentlichen Entscheidungen und Handlungen getroffen. Überdies berief sich ISTM darauf, dass für einzelne Mitarbeiter die Träger anderer EWR-Staaten (die des Wohnsitzstaates) eine vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 16 der Verordnung 987/2009 dahingehend getroffen hatten, dass die liechtensteinischen Rechtsvorschriften anzuwenden seien. Insoweit sei die Festlegung endgültig geworden.

19. Dazu liegt dem vorlegenden Gericht in tatsächlicher Hinsicht die vorläufige Festlegung seitens der tschechischen Sozialversicherung vor, der die liechtensteinischen Träger nicht binnen zwei Monaten widersprochen haben. Es liegen auch noch weitere vorläufige Festlegungen seitens der tschechischen Sozialversicherung vor, die teilweise von ISTM direkt an die liechtensteinischen Träger übermittelt wurden.

20. Vor diesem Hintergrund entschied das Fürstliche Obergericht, das Verfahren zu unterbrechen und beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung zu stellen. Der

Antrag vom 25. März 2021 wurde beim Gerichtshof am 6. April 2021 registriert. Das Fürstliche Obergericht legte dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

I. Sitz des Unternehmens

- 1. Reicht der statutarische (satzungsmässige) Sitz eines Unternehmens aus, um als Sitz im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und somit als Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Arbeitnehmer des Unternehmens unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der statutarische (satzungsmässige) Sitz befindet, zu gelten?**

- 2. Falls die Frage 1 verneint wird:**

Nach welchen Kriterien ist der statutarische (satzungsmässige) Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, wie es in Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgesehen ist, zu bestimmen? Ist dazu die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgenommene Auslegung, wie sie in Teil II Nr. 7 (Seite 39 ff) des Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz vom Dezember 2013 wiedergegeben ist, heranzuziehen?

II. Fragen zur Auslegung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:

- 1. Ab wann ist der Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, vom Träger des Wohnmitgliedstaats über die vorläufige Festlegung in Kenntnis gesetzt? Genügt es, wenn die vorläufige Festlegung dem Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, auf welche Weise auch immer zukommt (etwa im Wege des Unternehmens oder des Arbeitnehmers)?**
- 2. Kann die zufolge ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist eingetretene „Endgültigkeit“ der Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften seitens des bezeichneten Trägers des Mitgliedstaats überhaupt nicht mehr in Frage gestellt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die betroffene Person in diesem Mitgliedstaat gar keine Tätigkeit ausübt?**
- 3. Falls die Frage II/2 dahingehend beantwortet wird, dass die Festlegung trotz eingetretener Endgültigkeit in Frage gestellt werden kann: Was sind die**

rechtlichen Konsequenzen? Kann dies zu einem rückwirkenden Wegfall der Festlegung führen?

IV Schriftliche Erklärungen

21. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- die ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH, vertreten durch Dr. Karl Mumelter, Rechtsanwalt;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch und Dr. Claudia Bösch, als Bevollmächtigte;
- die Regierung der Niederlande, vertreten durch Mielle Bulterman und Jurian Langer, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ewa Gromnicka, Romina Schobel, Catherine Howdle und Michael Sanchez Rydelski, als Bevollmächtigte; und
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Denis Martin und Bernd-Roland Killmann, als Bevollmächtigte.

V Vorgelegte Antwortvorschläge

ISTM

22. ISTM schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

Frage 1:

Der statutarische (satzungsmässige) Sitz eines Unternehmens reicht aus, um als Sitz im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu gelten.

Frage 2:

Es existieren keine formellen Anforderungen daran, wie der betreffende Träger des Mitgliedstaats (hier: Liechtenstein) über die vorläufige Festlegung in Kenntnis zu setzen ist. Es genügt, wenn die vorläufige Festlegung dem betreffenden Träger auf welche Weise auch immer zukommt. In jedem Fall genügt es, wenn die vorläufige Festlegung dem betreffenden Träger (hier: Liechtenstein) durch die Weiterleitung entsprechender Schreiben, welche die vorläufige Festlegung enthalten, an den betreffenden Träger (hier: Liechtenstein) zukommt.

Sobald die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäss Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 endgültigen Charakter erhält, kann sie nicht mehr in Frage gestellt werden.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

23. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

I. Sitz des Unternehmens:

1. Der statutarische (satzungsmässige) Sitz eines Unternehmens reicht nicht aus, um als Sitz im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und somit als Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Arbeitnehmer des Unternehmens unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der statutarische (satzungsmässige) Sitz befindet, zu gelten.

2. Falls die Frage 1 verneint wird:

Bei der Festlegung des statutarischen (satzungsmässigen) Sitzes oder der Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, wie es in Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgesehen ist, ist die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgenommene Auslegung, wie sie in Teil II Nr. 7 (Seite 39 ff) des Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz vom Dezember 2013 wiedergegeben ist, heranzuziehen.

II. Fragen zur Auslegung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:

1. Der Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, ist vom Träger des Wohnmitgliedstaats nur dann über die vorläufige Festlegung in Kenntnis gesetzt, wenn dies unmittelbar durch den Träger des Mitgliedstaats, der die Festlegung ausgestellt hat, erfolgt. Es genügt nicht, wenn die vorläufige Festlegung dem Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, auf welche Weise auch immer zukommt (etwa im Wege des Unternehmens oder des Arbeitnehmers).

2. Die zufolge ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist eingetretene „Endgültigkeit“ der Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften steht einem rückwirkenden Wegfall dieser Festlegung nicht entgegen, wenn sich herausstellt, dass sie von Anfang an falsch war.

Die Regierung der Niederlande

24. Die Regierung der Niederlande schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

Teil I:

Frage 1 und 2:

Ein statutarischer (satzungsmässiger) Sitz allein reicht nicht aus; bei der Bestimmung der Niederlassung sollten vielmehr alle Umstände des Falls berücksichtigt werden.

Teil II:

Frage 1:

Der Träger des Wohnorts unterrichtet die bezeichneten Träger jedes EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, und den bezeichneten Träger in dem EWR-Staat, in dem sich der Sitz oder Wohnsitz des Arbeitgebers befindet, über seine vorläufige Festlegung.

Frage 2:

Eine endgültige Festlegung kann auf der Grundlage von Artikel 5 der Verordnung 987/2009 in Frage gestellt werden.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

25. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

I:

Der statutarische (satzungsmässige) Sitz eines Unternehmens reicht nicht aus, um als Sitz im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung Nr. 883/2004 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung Nr. 987/2009 zu gelten, da der entscheidende Faktor ist, wo die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

II:

Zur Bestimmung des statutarischen (satzungsmässigen) Sitzes oder der Niederlassung eines Rechtsträgers können die Kriterien des Praktischen Leitfadens herangezogen werden. In jedem Fall erfordert das Homogenitätsgebot, dass die im Praktischen Leitfaden reflektierte Rechtsprechung des EuGH vom nationalen Gericht bei dieser Beurteilung berücksichtigt wird.

III:

Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung Nr. 987/2009 ist so auszulegen, dass die vom Träger eines anderen EWR-Staats am Wohnort der betroffenen Person ausgestellte vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht endgültig wird, bevor nicht der Träger des bezeichneten EWR-Staats vom ersten Träger gemäss Artikel 16 Absatz 2 dieser Verordnung unterrichtet wurde.

IV:

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 987/2009 ist so auszulegen, dass die Träger der EWR-Staaten eine vorläufige Festlegung, die zufolge ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist endgültig geworden ist, rückwirkend neu beurteilen können, wenn dies im Sinne der Betrachtung der objektiven Lage des Arbeitnehmers und der korrekten Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfolgt, was das übergeordnete Ziel der Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 ist, und soweit die darin festgelegten Verfahren eingehalten werden.

Die Kommission

26. Die Kommission schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

Teil I:

Frage 1 und 2:

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung 883/2004 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 ist so auszulegen, dass der statutarische (satzungsmässige) Sitz eines Unternehmens nicht ausreicht, um als Sitz oder Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, zu gelten. Zur Bestimmung des statutarischen (satzungsmässigen) Sitzes oder der Niederlassung eines Rechtsträgers können die Kriterien des Praktischen Leitfadens herangezogen werden.

Teil II:

Frage 1, 2 und 3:

Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung 987/2009 ist so auszulegen, dass die vom Träger eines anderen EWR-Staats am Wohnort der betroffenen Person ausgestellte vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht endgültig wird, bevor nicht der Träger des bezeichneten EWR-Staats vom ersten Träger gemäss Artikel 16 Absatz 2 dieser Verordnung unterrichtet wurde.

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung 987/2009 ist so auszulegen, dass der bezeichnete Träger des EWR-Staats eine zufolge ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist endgültig gewordene vorläufige Festlegung noch immer in Frage stellen kann. Eine solche Festlegung kann rückwirkend wegfallen, wenn es die zugrunde liegende Situation objektiv erfordert.

Páll Hreinsson
Berichterstatter